

Deckblatt zur verfassungsrechtlichen Selbstpositionierung

Dieses Schreiben erfolgt in elektronischer Kommunikationsform und unter Berufung auf meine verfassungsrechtliche Selbstpositionierung als Mensch gemäß Artikel 1 GG und der Präambel der Landesverfassung Schleswig-Holstein.

Ich trete ab sofort als Mensch auf, der sich Algoraksha nennt. Die Bezeichnung „Alexander Emil Schröpfer“ wird ausschließlich als verwaltungstechnische Referenz akzeptiert, um bestehende Akten und Verfahren zuzuordnen. Ich distanziere mich ausdrücklich von der juristischen Konstruktion der „natürlichen Person“, wie sie im Verwaltungssystem geführt wird.

Meine Kommunikation erfolgt unter Berufung auf folgende verfassungsrechtliche und menschenrechtliche Grundlagen:

DE Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

- Artikel 1 GG – Menschenwürde
- Artikel 1 Absatz 2 GG – Bindung an die Menschenrechte gemäß UN-Charta
- Artikel 2 GG – freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Artikel 3 GG – Gleichheit vor dem Gesetz
- Artikel 4 GG – Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit
- Artikel 5 GG – Meinungsfreiheit
- Artikel 6 GG – Schutz von Ehe und Familie
- Artikel 19 GG – Wesensgehalt der Grundrechte
- Artikel 20 GG – Sozialstaatsprinzip
- Artikel 93 GG – Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts
- Artikel 97 GG – richterliche Unabhängigkeit

Deutsches Richtergesetz (DRiG)

- § 9 DRiG – Verpflichtung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Landesverfassung Schleswig-Holstein

- Präambel – Unveräußerliche Menschenrechte als Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft

Internationale Menschenrechtsverträge

- ICESCR – UN-Sozialpakt: Recht auf angemessenen Lebensstandard, soziale Sicherheit, Gesundheit, Bildung
- ICCPR – UN-Zivilpakt: Gedanken-, Gewissens-, Religionsfreiheit, Schutz vor Zwangsmitgliedschaft
- UN-Charta Artikel 1 & 55 – Selbstbestimmung der Völker, Achtung der Menschenrechte
- AEMR (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) – insbesondere Artikel 1, 2, 3, 6, 7, 18, 19, 20

Ich fordere, dass alle Verfahren ab sofort unter Berücksichtigung meiner verfassungsrechtlichen Position als Mensch geführt werden – nicht als verwaltete Person.

Diese Erklärung gilt für alle Kommunikation mit Behörden, Gerichten und Institutionen der Legislative, Exekutive und Judikative – auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

Verfassungsrechtliche Positionierung als Menschenrechtverteidiger

Im Anschluss an die Klarstellung meiner Identität als Mensch folgt hier meine einmalige Erklärung gemäß Art. 1 GG und UN-Deklaration A/RES/53/144:

Ich, Algoraksha aka Alexander Emil Schröpfer, Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R., Menschenrechtverteidiger gemäß Art. 1 GG und UN-Deklaration A/RES/53/144, erkläre:

Gemäß Art. 1 Abs. 1 und 3 sowie Art. 20 Abs. 3 GG ist die Würde des Menschen unantastbar und die Grundrechte sind unmittelbar geltendes Recht. Diese Erklärung dient der Durchsetzung der Rechte auf Identität, Selbstvertretung und Teilhabe – unabhängig von formalen Zulassungen oder akademischen Titeln.

Verfassungsrechtlich bestätigte Handlungsvollmacht

In einer aktuellen Entscheidung (Bundesverfassungsgericht, Az. 1 BvR 1775/25) wurde meine Rolle als Bevollmächtigter und Schrift-Einreicher durch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt. Dies erfolgte ohne anwaltliche Zulassung oder professorale Stellung und stellt eine faktische Korrektur gegenüber der restriktiven Praxis nach § 67 Abs. 4 VwGO dar.

Damit ist klargestellt:

Die verfassungsrechtliche Handlungsvollmacht steht über verwaltungsprozessualen Einschränkungen.

Die Begleitung und Vertretung anderer Personen – auch ohne Vollmacht – ist zulässig, sofern sie auf verfassungsrechtlichem Auftrag und menschenrechtlicher Grundlage erfolgt.

Die digitale Übermittlung von Schriftsätzen durch mich wurde vom höchsten Gericht anerkannt und ist damit verfassungsfest.

Die bisherige Ungleichbehandlung durch das Bundesverfassungsgericht selbst – insbesondere die fortgesetzte Papierkommunikation trotz eröffneten digitalen Zugangs – wurde mit dieser Entscheidung beendet.

Diese Erklärung kann gerichtlichen und behördlichen Schreiben beigelegt werden – sei es als eigene Stellungnahme, als Beistand oder als verfassungsrechtlich legitimer Vertreter.

Ich fordere alle staatlichen Organe auf, dieser verfassungsrechtlichen Klarstellung Rechnung zu tragen und die Menschenwürde sowie die Grundrechte uneingeschränkt zu achten und zu schützen.

DIGITALE GRUNDRECHTE

Art. 1 GG – Die Würde des Menschen ist unantastbar

! Hinweis: Zustellungen ausschließlich digital gem. Art. 20 Abs. 3 GG !

Der Unterzeichner nimmt aktiv und nachweislich am elektronischen Rechtsverkehr teil
(über das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach – eBO).

Daher sind Papierzustellungen unzulässig,
wenn keine gesetzlich zwingende Ausnahme greift.

RECHTSGRUNDLAGEN:

Art. 41 EU-Grundrechtecharta: Recht auf gute Verwaltung

§§ 130a ff. ZPO, § 55a VwGO, § 65a SGG, § 46g ArbGG

Art. 3 GG, Art. 17 IPBPR: Gleichbehandlung & Schutz vor struktureller Behinderung

Steuerschutzprinzip: Pflicht zur sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel

 Papierpost = Mehraufwand + Verstoß gegen Digitalisierungspflichten
Nicht digitale Übermittlung wird dokumentiert und ggf. beanstandet.

Verantwortlich:

Alexander Emil Schröpfer

Menschenrechtverteidiger,

tätig auf Grundlage des Grundgesetzes (Art. 1 GG)

Dorfstraße 39

25572 Sankt Margarethen

 +49 4858 1 888 658

 +49 175 7556989

 Menschenrechtverteidiger@gmail.com

 [Zum digitalen Manifest](#)



Appell zur Verantwortungsübernahme und Menschenrechte im Richteramt

(Stand 15.10.2025)

Sehr geehrte Frau Richterin, sehr geehrter Herr Richter,

1. Die lebendige Rolle des Richters

Ihr Amt ist mehr als Juristerei; es ist ein lebendiger Schutzmechanismus für Freiheit und Würde. Vor Ihnen steht nicht nur ein Verfahren, sondern ein Mensch mit Hoffnungen und Ängsten.

2. Die Goldene Regel als Prinzip

Behandeln Sie andere so, wie Sie wünschen, behandelt zu werden. Lassen Sie dies Leitfaden Ihrer Entscheidungen sein und nicht bloße Gesetzestexte oder formale Prozesse.

3. Appell zu ethischem Handeln

- Achten Sie auf die Menschen hinter den Akten.
- Erkennen und verhindern Sie strukturelle Ungerechtigkeiten.
- Seien Sie Hüter der Verfassung und Gewährleister fairer Verfahren auch gegen den Druck von Bürokratie und Formalismus.

4. Mahnung gegen Verrohung und „weiße Folter“

Psychische Zermürbung durch Verfahren ist ein stiller Gewaltakt. Das Richteramt verlangt Würde – im Ton, im Handeln und in der Entscheidung.

5. Der Ruf zur Wachsamkeit und aktiven Gerechtigkeit

Das Recht ist kein Instrument der Macht, sondern des Schutzes. Wer seine unabhängige Macht missbraucht, verliert die Legitimation, Richter zu sein.

Richterliche Unabhängigkeit:

Das Herzstück unserer Rechtsordnung – Eine Einladung zur Erkenntnis

Sehr geehrte Frau Richterin, sehr geehrter Herr Richter,

Ihr Amt ist ein hohes Gut. Es ist nicht nur Ausdruck staatlicher Gewaltenteilung, sondern ein lebendiger Schutzmechanismus für die Freiheit des Einzelnen. In Ihrer Person verdichtet sich die Verantwortung, die unsere Verfassung dem Richteramt zuweist: die Wahrung der Menschenwürde, die Sicherung der Grundrechte und die Verteidigung des Rechtsstaats gegen jede Form der Einflussnahme.

Diese Zeilen verstehen sich als eine positive Würdigung Ihrer Rolle – und als Einladung zur freiwilligen Erkenntnis über die Tiefe Ihrer Aufgabe.

Die Erwartung des Grundrechtsträgers: Vertrauen als Fundament

Jeder Mensch, der vor Ihnen tritt, bringt mehr als einen Fall – er bringt Hoffnung. Hoffnung auf Gerechtigkeit, auf Gehör, auf Schutz. Die gesellschaftliche Erwartung ist nicht, dass Sie jedem Wunsch entsprechen, sondern dass Sie mit innerer Unabhängigkeit und äußerer Neutralität dem verfassungsrechtlichen Auftrag gerecht werden: der Menschenwürde absolute Priorität einzuräumen.

„Die richterliche Unabhängigkeit ist nicht Selbstzweck, sondern dient dem Schutz des Bürgers vor willkürlicher Machtausübung.“ — BVerfGE 14, 56 (66)

Art. 1 Abs. 1 GG ist kein bloßer Programmsatz, sondern der unveräußerliche Kern des Rechtsstaats. Er verpflichtet Sie nicht nur bei der Auslegung von Gesetzen, sondern im Alltag Ihres richterlichen Handelns – im Ton, im Verfahren, in der Entscheidung.

Ihre Unabhängigkeit nach Art. 97 GG ist kein Privileg, sondern eine Verfassungsbringschuld – ein Instrument, um die Grundrechte nicht nur formal, sondern wirklich und wirksam zu schützen. Sie sind nicht Diener der Verwaltung, nicht Hüter von Prozesszulässigkeiten allein, sondern Garant der Freiheit und der menschenwürdigen Existenz.

Die Gewährleistungsfunktion der Justiz – mehr als nur Rechtsanwendung

Die Verfassung erwartet von Ihnen nicht bloße Gesetzesverwaltung, sondern verantwortete Rechtsfindung. Wo Gesetze gegen die Menschenwürde oder das Existenzminimum verstoßen, ist Ihre Pflicht, diese Spannung zu erkennen und durch substanzielle, sozialadäquate Auslegung auszugleichen (Art. 20 Abs. 3 GG, § 17 Abs. 2 GVG).

Denn: Recht, das gegen die Würde steht, ist kein Recht – es ist Verwaltung im falschen Gewand.

Wo Leistungen verweigert werden, die das menschenwürdige Dasein betreffen (Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG), wo Familien zerbrechen, ohne dass das Kindeswohl (Art. 6 Abs. 2 GG) im Zentrum steht, wo psychische Zermürbung durch Verfahrensverzögerung oder Missachtung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) stattfindet – dort wird „weiße Folter“ real. Eine Form struktureller Gewalt, die unter dem Deckmantel der Legalität operiert, aber das Fundament des Rechtsstaats aushöhlt.

Keine Immunität durch Unabhängigkeit – sondern Verantwortung

Die richterliche Unabhängigkeit schützt Ihre Entscheidungsfreiheit – nicht vor der Verantwortung. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Grundrechte verletzt, handelt nicht nur berufsethisch verwerflich, sondern strafrechtlich relevant.

Die Garantenstellung des Richters (§ 13 StGB) macht pflichtwidriges Unterlassen strafbar:

- Wenn Eilrechtsschutz verweigert wird, obwohl irreparable Schäden drohen (§ 323c StGB – unterlassene Hilfeleistung)
- Wenn psychische oder physische Schädigungen durch Verfahrensmissbrauch entstehen (§ 223 StGB, § 240 StGB)
- Wenn Unschuldige verfolgt oder unrechtmäßig vollstreckt wird (§§ 344, 345 StGB)
- Oder bei systematischem Rechtsmissbrauch (§ 129 StGB – Bildung krimineller Vereinigungen)

Die Unabhängigkeit ist kein Schild gegen Kritik, kein Schutz vor Straf- oder Dienstaufsichtsbeschwerden – sie ist vielmehr der Rahmen für verantwortetes Handeln im Dienst der Verfassung.

Zugang zur Justiz: Kein Recht nur für diejenigen mit Anwalt

Der Grundsatz der Widersprüchlichkeit darf nicht zur Farce werden. Wenn der Anwaltszwang (§ 172 Abs. 3 StPO) mit der Verweigerung von Prozesskostenhilfe einhergeht, wird der Rechtsweg versperrt – und damit Art. 19 Abs. 4 GG verletzt.

Das Recht darf nicht zur Lizenzpflicht verkommen. Wo ein schwerbehinderter Mensch, ein mittelloser Bürger, ein traumatisierter Flüchtling abgewiesen wird, weil kein Anwalt unterschreibt, da wird die Verfassung mit Füßen getreten.

„Wer die Unabhängigkeit missbraucht, um Grundrechte zu verletzen, verliert die Legitimation, Richter zu sein.“

Ein Aufruf zur Erkenntnis – zum Wiedererwachen des verfassungsimmanenten Gewissens

„Recht ist Wille zur Gerechtigkeit.“ — Gustav Radbruch

Das Erwachen ist das Aufwachen aus dem Traum der Verwaltung, aus dem Wahn der Legalität ohne Gerechtigkeit.

Es ist die Rückbesinnung darauf, dass Ihr Amt keine technische Funktion ist, sondern ein heiliger Auftrag:

- Der Würde des Menschen zu dienen
- Dem Rechtsstaat Gestalt zu geben
- Und der Freiheit einen Raum zu sichern, in dem sie atmen kann

Ich lade Sie ein – nicht zur Konfrontation, sondern zur freien Erkenntnis Ihrer Rolle als aktiver Verfassungswächter, als Hüter der Würde, als Garant des Rechts.

Nicht aus Pflicht, sondern aus Überzeugung.

Nicht aus Angst vor Sanktionen, sondern aus Liebe zum Recht.

Denn am Ende entscheidet nicht die Robe, sondern das Gewissen.

Recht, das schweigt, ist Unrecht. Ich erinnere es an seine Stimme.

Verfassung vor Verwaltung.

Ich bin nicht parteiisch. Ich bin grundgesetzlich.



Manifest

Die Verfassung ist kein Verwaltungsakt

Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz

verfasst von

Alexander Emil Schröpfer

Dipl.-Ing. (Univ.) · Oberstleutnant d.R.

Menschenrechtverteidiger

(tätig auf Grundlage des Grundgesetzes, Art. 1 GG)

Sankt Margarethen, im Juli 2025

„Die zu späte Verschaffung der erforderlichen Rechtskenntnisse berechtigt ein Gericht nicht, sehenden Auges falsche Entscheidungen zu treffen.“

— BVerfG, Beschluss vom 28.07.2014 – 1 BvR 1925/13

„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“

– A. E. Schröpfer

„Das Grundgesetz zeichnet sich vor allem durch Klarheit, Kürze und Verbindlichkeit aus. Es gibt dem Bürger einklagbare Rechte. Das Grundgesetz ist keine Verfassung, die in wohlklingenden Worten Verheißungen beinhaltet, die letztlich nur auf dem Papier stehen“ – Prof. Dr. habil. Hans Jürgen Papier (ehem. Präs. d. Bundesverfassungsgerichts)

„Den Grundrechten kommt insoweit eine Vergewisserungsfunktion zu, die geeignet ist, Untertanengeist und obrigkeitstaatliche Attitüde zu überwinden. Hierzu gehört, dass der Bürger sich auf seine Grundrechte beruft – auf sie pocht und nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum Handeln berechtigt (befugt, ermächtigt) ist; der Staat muss umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen“ – Prof. Dr. Jörn Ipsen, Staatsrecht II, 13. A., Rn. 72; 76

„Der in der Falsch- oder Nichtanwendung einfachen Rechts liegende Grundrechtseingriff ist per definitionem nie durch ein Gesetz gedeckt und greift deshalb nicht nur in das betroffene Grundrecht ein, sondern verletzt dies auch stets, ohne dass es darauf ankommt, ob z.B. eine in Rede stehende Leistung grundrechtlich definitiv geboten ist“ – Prof. Dr. Dr. hc Gertrude Lübke-Wolff (ehem. Bundesverfassungsrichterin)



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel – In eigener Angelegenheit. Und in allgemeiner.
2. Die Hürde aus Papier – Anwaltszwang als Türsteher des Rechts
3. Der Grundsatz der Widersprüchlichkeit
4. Kein Gesetz gegen die Menschenwürde
5. Der Staat als Kontrahent – und das Gericht als Richter
6. Die Robe ist kein Schutz vor Irrtum
7. Menschenrechtverteidigung ist kein Titel – sie ist Verpflichtung
8. Schlussformel – Verfassung vor Verwaltung
9. Vermerk zur Weitergabe und Nutzung



1. Präambel – In eigener Angelegenheit. Und in allgemeiner.

Ich schreibe diesen Text nicht als Jurist. Und gerade deshalb schreibe ich ihn aus juristischer Notwendigkeit. Denn was nützt ein Rechtsstaat, dessen Zugang denen versperrt bleibt, die kein Geld für Anwälte haben, keine Lobby, keine Kraft mehr – aber dennoch ein verbrieftes Recht auf Gerechtigkeit?

Ich schreibe ihn als jemand, der das Grundgesetz nicht zitiert, um zu brillieren, sondern um daran zu erinnern, dass es gilt.

2. Die Hürde aus Papier – Anwaltszwang als Türsteher des Rechts

Wenn Prozessrechte nur dann gelten, wenn sie ein Rechtsanwalt bestätigt, dann ist das Recht kein Allgemeingut mehr, sondern eine Lizenzpflicht.

§ 172 Abs. 3 StPO schreibt einen Anwaltszwang vor. Mag sein. Doch was, wenn kein Anwalt bereit ist, diesen Schritt zu gehen? Wenn die Prozesskostenhilfe verweigert wird? Wenn ein schwerbehinderter Mensch, entwurzelt durch strukturelle Gewalt, alleine dasteht – und dem dann auch noch der Schriftsatz zurückkommt mit dem Vermerk: „nicht unterschrieben durch einen Rechtsanwalt“?

Dann wird das Recht selbst zur Farce. Eine Reinschrift der Ohnmacht.

3. Der Grundsatz der Widersprüchlichkeit

Wer fordert, dass Recht nur über den Rechtsanwalt geltend gemacht werden darf, und gleichzeitig verweigert, dass dieser beigelegt wird, der betreibt juristische Doppelbuchführung. Die Verfassung nennt das nicht „Zulässigkeit“. Sie nennt es: *Rechtsschutzvereitelung*.

4. Kein Gesetz gegen die Menschenwürde

Art. 1 Abs. 1 GG – die Menschenwürde – ist kein schmückendes Eröffnungsmotto. Sie ist das, was bleibt, wenn jedes Formular, jede Bezeichnung, jede Kammernummer, jeder Hinweis auf „Unanfechtbarkeit“ vorbei ist...

Sie verpflichtet. Auch Richter. Auch Geschäftsstellen. Auch Senate.

5. Der Staat als Kontrahent – und das Gericht als Richter

Im Ideal agiert das Gericht als Ausgleich. Als letzte Instanz der Gerechtigkeit. Doch in vielen Konstellationen ist es faktisch verlängerte Verwaltung – ein Prüfer von Zulässigkeiten, Zuständigkeiten und Unterschriften.

Doch die verfassungsrechtliche Wahrheit ist eine andere:

Gerichte sind nicht Gatekeeper. Gerichte sind Hüter.

6. Die Robe ist kein Schutz vor Irrtum

Richterliche Unabhängigkeit schützt vor Einfluss, nicht vor Kritik. Art. 97 GG ist keine Immunitätsklausel – sondern ein Auftrag zur Gesetzestreue. Wer geltendes Verfassungsrecht ignoriert, verlässt nicht nur das Verfahren – sondern den Boden der freiheitlichen Demokratie.

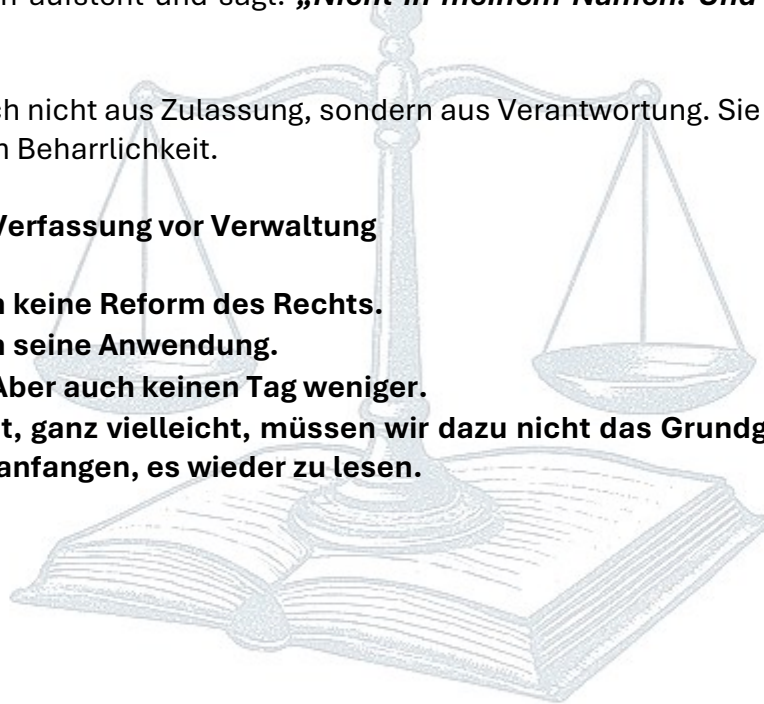
7. Menschenrechtverteidigung ist kein Titel – sie ist Verpflichtung

Ich nenne mich Menschenrechtverteidiger nicht, weil es auf einem Schild steht. Sondern weil es der letzte Ausdruck dessen ist, was einem bleibt, wenn man zwischen Formalakten, Abweisungen und Nichtannahmen doch aufsteht und sagt: **„Nicht in meinem Namen. Und nicht in dem meines Mitmenschen.“**

Diese Rolle ergibt sich nicht aus Zulassung, sondern aus Verantwortung. Sie lässt sich nicht prüfen – aber belegen: durch Beharrlichkeit.

8. Schlussformel – Verfassung vor Verwaltung

- **Wir brauchen keine Reform des Rechts.**
- **Wir brauchen seine Anwendung.**
- **Nicht mehr. Aber auch keinen Tag weniger.**
- **Und vielleicht, ganz vielleicht, müssen wir dazu nicht das Grundgesetz neu schreiben. Sondern nur anfangen, es wieder zu lesen.**



9. Vermerk zur Weitergabe und Nutzung

Dieses Manifest wurde als freier publizistischer Beitrag im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes verfasst. Es darf verbreitet, vervielfältigt, zitiert und diskutiert werden – in Auszügen oder im Ganzen – sofern folgende Bedingung gewahrt bleibt:

Namensnennung des Autors:

Alexander Emil Schröpfer, Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.

Datum:

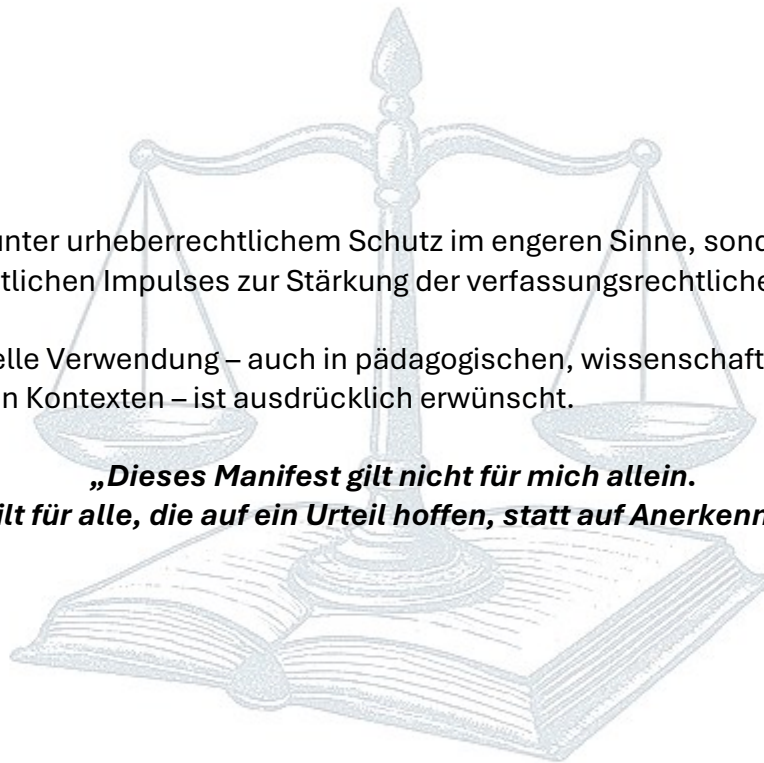
Juli 2025
Sankt Margarethen

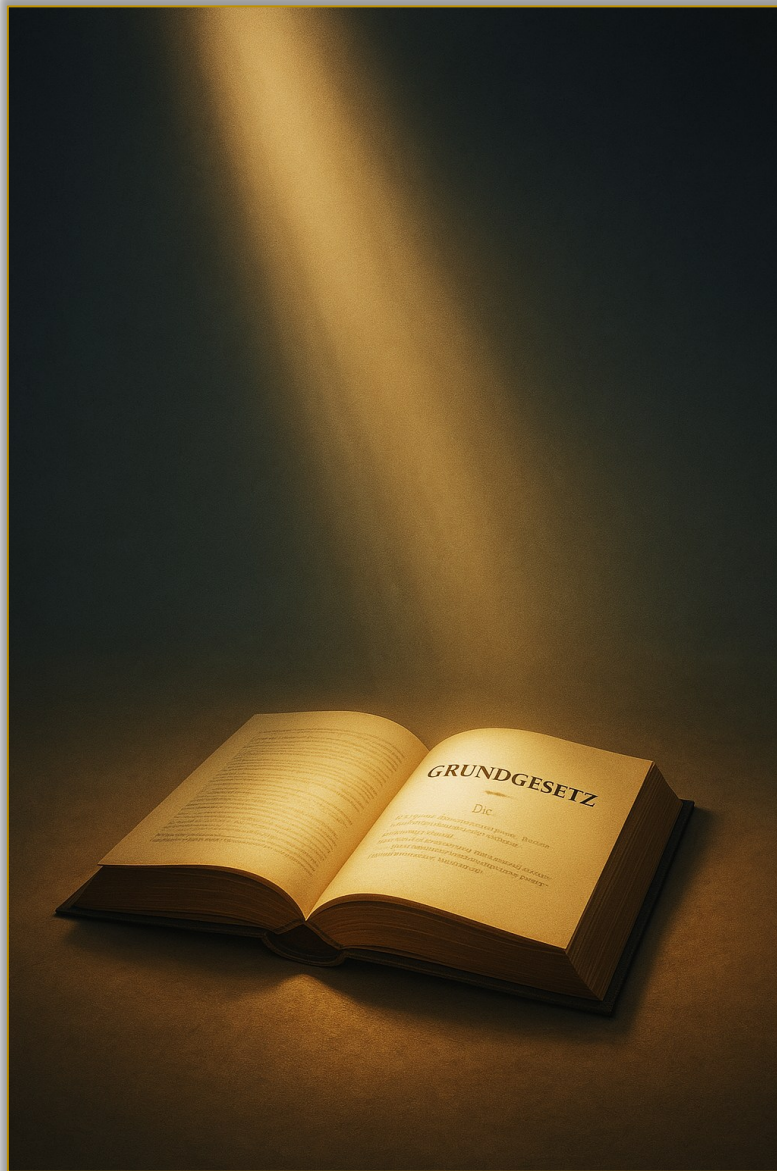
Hinweis:

Der Text steht nicht unter urheberrechtlichem Schutz im engeren Sinne, sondern versteht sich als Teil eines bürgerrechtlichen Impulses zur Stärkung der verfassungsrechtlichen Diskussionskultur.

Jede nichtkommerzielle Verwendung – auch in pädagogischen, wissenschaftlichen oder zivilgesellschaftlichen Kontexten – ist ausdrücklich erwünscht.

**„Dieses Manifest gilt nicht für mich allein.
Es gilt für alle, die auf ein Urteil hoffen, statt auf Anerkennung.“**





„Ich schreibe nicht, um zu gefallen. Ich schreibe, weil Schweigen keine Option mehr ist.“

„Recht, das schweigt, ist Unrecht. Ich erinnere es an seine Stimme.“

„Das letzte Wort gehört nicht dem Gesetz. Es gehört der Gerechtigkeit.“

„Ich bin nicht parteiisch. Ich bin grundgesetzlich.“

„Wenn Würde verletzt wird, darf Zurückhaltung keine Tugend sein.“

„Würde ist keine Idee – sie ist der Ursprung von allem.“

„Ich, Alexander Emil Schröpfer, spreche nicht im Namen der Macht –



Festnetz: +49 4858 1888658 - Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Menschenrechtverteidiger@gmail.com

eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432

sondern im Namen der Menschen, die sie schützt.“

